

# **BGer 6B\_1432/2020 vom 15. Juli 2021**

Bundesgericht, 2021-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1432\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1432_2020)

FR: TF 6B\_1432/2020 du 15 juillet 2021

IT: TF 6B\_1432/2020 del 15 luglio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Anfechtungsgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren ist einzig der Beschluss der Vorinstanz vom 9. November 2020 (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG ). Auf die Beschwerde kann daher von vornherein nicht eingetreten werden, soweit der Beschwerdeführer die Aufhebung der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 8. Juli 2020 beantragt.

### **E. 2.1**

Die Privatkügerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Als Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG gelten Ansprüche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. Es geht dabei in erster Linie um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR ( BGE 146 IV 76 E. 3.1).

Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat die Privatkügerschaft im Strafverfahren nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden Zivilansprüche geltend gemacht (vgl. Art. 118 Abs. 3 und Art. 123 Abs. 2 StPO ). Die Privatkügerschaft muss im Verfahren vor Bundesgericht daher darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht ( BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen; Urteil 6B\_1109/2019 vom 23. September 2020 E. 1.1 mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer legt nicht dar, weshalb sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf allfällige Zivilforderungen auswirken könnte. Er äussert sich überhaupt nicht zu seiner Beschwerdelegitimation und hat sich im Verfahren bis zur Einstellungsverfügung lediglich als Strafküger konstituiert. In der polizeilichen Einvernahme sagte er, zurzeit wolle er keine Anträge stellen und wisse noch nicht, ob er als Zivilküger auftreten wolle. Nach dem Gesagten scheint fraglich, ob der Beschwerdeführer überhaupt eine Zivilforderung geltend machen möchte. Damit fehlt es ihm an einem rechtlich geschützten Interesse. Ferner ergibt sich die Art der Zivilforderung auch nicht ohne Weiteres aufgrund der Natur der untersuchten Straftat. Abgesehen davon substanziiert er auch nicht näher, ob es sich bei seinen potentiellen Ansprüchen um Schadenersatz oder um Genugtuung handelt. Damit fehlt es dem Beschwerdeführer an der Beschwerdelegitimation vor Bundesgericht.

Ob allfällige Forderungen des Beschwerdeführers nach dem am 1. Juli 2020, und somit nach der Operation, in Kraft getretenen neuen Spitalgesetz des Kantons Luzern vom 11. September 2006 (SRL 800a) privatrechtlicher oder, nach der zum Zeitpunkt der Operation geltenden Fassung, öffentlichrechtlicher Natur sind, kann bei diesem Verfahrensausgang offenbleiben (vgl. BGE 146 IV 76 E. 3.1 ; 131 I 455 E. 1.2.4; je mit Hinweisen).

### **E. 3.1**

Unabhängig der fehlenden Sachlegitimation kann die Privatklägerschaft die Verletzung von Verfahrensrechten geltend machen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Zulässig sind Rügen formeller Natur, die von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Nicht zu hören sind Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen ( BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; je mit Hinweisen). Ein in der Sache nicht legitimierter Beschwerdeführer kann weder die Beweiswürdigung kritisieren noch geltend machen, die Begründung sei materiell unzutreffend ( BGE 136 IV 41 E. 1.4; 135 II 430 E. 3.2; je mit Hinweisen). Er kann vorbringen, auf ein Rechtsmittel sei zu Unrecht nicht eingetreten worden, er sei nicht angehört worden, er habe keine Gelegenheit erhalten, Beweisanträge zu stellen, oder er habe keine Einsicht in die Akten nehmen können (sog. "Star-Praxis"; BGE 141 IV 1 E. 1.1; 138 IV 78 E. 1.3; je mit Hinweisen).

### **E. 3.2**

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die Vorinstanz habe sich die Erwägungen der Beschwerdegegnerin zu Unrecht und begründungslos zu eigen gemacht, zielt seine Rüge auf eine unzulässige materielle Überprüfung des Sachentscheids ab. Darauf ist nicht einzutreten. Darüber hinaus macht der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht geltend, er habe in unzulässiger Weise an Verfahrenshandlungen nicht teilnehmen können oder sei nicht angehört worden. Insgesamt sind also keine Rügen einer Verletzung von Parteirechten ersichtlich.

### **E. 4**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der verhältnismässig geringe Aufwand ist bei der Bemessung der Gerichtskosten zu berücksichtigen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.